

Rahmenleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp: 2.2.1.1 Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung

Kinder bis zur Einschulung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm(Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden Kinder mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die noch nicht eingeschult sind. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreis und in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts eingefügt werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen / die

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2, 3, 6 und 7 sowie § 56 Abs. 1 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu, die unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- a) Die Sicherstellung eines geregelten, bedarfs- und kindgerechten Tagesablaufes
- b) Die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht
- c) Erwerb, Erhalt und Erweiterung von Alltagskompetenzen, bezogen auf den lebenspraktischen Bereich,
 - das Erlernen und Einhalten eines Tages- und Nachtrhythmus
 - größtmögliche Selbständigkeit bei der Selbstversorgung im Hinblick auf die Körperpflege, An- und Ausziehen, Toilettenbenutzung u.ä.
 - Gestaltung des Lebensalltags, z. B. zeitliche und räumliche Orientierung
 - Übernahme häuslicher Aufgaben (Ämter), z. B. Mithilfe beim Zubereiten von Mahlzeiten
 - Umgang mit Geld
 - Auswahl und Einkauf von Kleidungsstücken sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs
 - Gestaltung und Pflege des Zimmers
 - sich bewegen im Straßenverkehr
- d) Sorge für das körperliche Wohl und die Gesundheit einschl. einer adäquaten pflegerischen Versorgung und eines sachgerechten Umgangs mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln
 - ausreichend Bewegung, aber auch Ruhe und Entspannung
 - ausgewogene, angemessene Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettengang, Intimpflege
 - witterungsgemäße Bekleidung

- Umsetzung ärztlicher Verordnungen¹
 - Gesundheitsfür-/vorsorge, Betreuung im Krankheitsfall
 - Maßnahmen bei Anfallsgefährdung
 - Pflegemaßnahmen bei spezieller Indikation²
- e) Unterstützung im psycho-sozialen Bereich in Bezug auf
- Eigeninitiative, Motivation
 - Freundschaft,
 - Wünschen nach Zuwendung und Ritualen
 - Beachtung nonverbaler Äußerungen
 - Rollen und Identitätsfindung
 - Problem- und Konfliktlösungen
 - Umgang mit Selbst- und Fremdaggressionen
 - Bearbeitung familiärer Erfahrungen
 - religiöse Betätigung
 - Sterbe- und Trauerbegleitung
- f) Erwerb, Erhalt und Erweiterung der sozialen und kommunikativen Kompetenz und der sozialen Kontakte
- Wahrnehmung eigener Wünsche und Interessen
 - Kommunikation der Menschen mit Behinderung untereinander genauso wie mit Menschen ohne Behinderung, ggf. mit Hilfe unterstützender Kommunikationsmittel
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung
 - Verhaltens- und Umgangsformen im alltäglichen Zusammenleben, z. B. Einhalten von Regeln bei Mahlzeiten, gemeinsame Aktivitäten, Einladungen usw.
 - Einhaltungen von Regeln und Absprachen
 - Hilfestellung beim Einleben neuer Kinder
 - Begleitung der Kinder in ihren Kontakten zu Eltern, Angehörigen und/oder den Personensorgeberechtigten durch Einladungen, Besuche, Gespräche, Korrespondenz usw.
- g) Gestaltung von Freizeitmaßnahmen
- Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Gruppenalltages
 - Ausrichten von persönlichen Festen und Feiern
 - Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten außerhalb der Wohngruppe

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern(Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. Kontakte zu den Personensorgeberechtigten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

¹ Fußnote: Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

² Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Abendessen
 - Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig 24 Stunden täglich angeboten. Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung 1 :

Die Fachkraftquote analog der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Kinderkrankenpfleger / Kinderkrankenschwestern
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3.) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt.

Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.